6192/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6458/J betreffend künftige Beschäftigung von Absolventen des Bakkalaureats - Studiums im öffentlichen Dienst, welche die Abgeordneten Dr. Brauneder und Kollegen am 18. 6. 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:

Die Novelle zum Universitäts - Studiengesetz schafft lediglich Rahmenbedingungen für die Einführung 3 - gliedriger Studiengänge. Die konkrete Umsetzung ist den jeweiligen Studienkommissionen übertragen.

Da somit noch nicht feststeht, bei welchen Studienrichtungen eine 3 - gliedrige Ausbildung angeboten werden wird, ist eine Beantwortung der Frage nach der fachlichen Verwendung (Abteilungen und Aufgabenbereiche) bzw. der Beschränkung der A - Wertigkeit auf bestimmte Bakkalaureats - Abschlüsse noch nicht möglich.

Für die Einstufung nach dem neuen Vertragsbedienstetengesetz in das Entlohnungsschema v (wie schon im Entlohnungsschema I) wurde bewusst keine formale Anknüpfung an gesetzliche Ausbildungserfordernisse vorgesehen. Die Einstufung des einzelnen Bewerbers erfolgt nach der Wertigkeit des jeweiligen Arbeitsplatzes und der Erfüllung des konkreten Anforderungsprofils. Insofern ist die Betrauung eines Absolventen eines Bakkalaureats - Studiums mit einem Arbeitsplatz der Entlohnungsgruppe v1 möglich.

Die Ernennung auf eine bestehende A - Planstelle setzt die Erfüllung der in der Anlage 1 zum Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 unter Punkt 1.12 geregelten Anforderungen voraus.

Die Einführung des 3 - gliedrigen Studiensystems führt zu keinem Bedarf an der Aufwertung bzw. Einrichtung von Planstellen. Die Notwendigkeit zur Ergreifung dieser Maßnahme folgt aus den vom Ressort zu erfüllenden Aufgaben.